

## HAFTUNGSBESCHRÄNKUNG DER GESCHÄFTSFÜHRER FÜR SCHULDEN DER GESELLSCHAFT

Wir möchten Sie auf den Regierungsentwurf des Gesetzes *Umstrukturierungsrecht* aufmerksam machen, in dem u.a. Änderungen im Gesetz *Insolvenz- und Sanierungsrecht* vom 28. Februar 2003 vorgesehen sind. Es soll damit die Stellung der Geschäftsführer hinsichtlich ihrer Haftung für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft und für ihre Steuerrückstände verbessert werden.

Art. 116 der Abgabenordnung (hiernach: AO) bildet die Grundlage für die Haftung der Geschäftsführer einer Kapitalgesellschaft für deren Steuerverbindlichkeiten. Zugleich bestimmt diese Vorschrift die Bedingungen, deren Erfüllung die Geschäftsführer von der Haftung für die Steuerrückstände der Gesellschaft befreit. Es handelt sich dabei um:

- Nachweisen, dass der Insolvenzantrag rechtzeitig gestellt wurde bzw. das Verfahren zur Verhinderung der Insolvenz (Ausgleichsverfahren) rechtzeitig eingeleitet wurde;
- Nachweisen, dass der Geschäftsführer keine Schuld dafür trage, dass der Insolvenzantrag nicht gestellt bzw. das Verfahren zur Verhinderung der Insolvenz (Ausgleichsverfahren) nicht eingeleitet wurde;
- Bestimmung des Gesellschaftsvermögens, aus dem im Rahmen der Zwangsvollstreckung die meisten Steuerrückstände der Gesellschaft beglichen werden können.

Das Gesetz *Insolvenz- und Sanierungsrecht* führt Änderungen bei der Bestimmung der Situation ein, in der die Insolvenz anzumelden ist. Diese Änderungen wirken sich auf die Anwendung des Art. 116 AO aus.

Die geplanten Änderungen im Gesetz *Insolvenz- und Sanierungsrecht* erfassen u.a. Folgendes:

- der Schuldner gilt als insolvent, wenn er seine Zahlungsfähigkeit in Bezug auf die fälligen Verbindlichkeiten verloren hat;
- es wird vermutet, dass der Schuldner die Zahlungsfähigkeit in Bezug auf seine fälligen Verbindlichkeiten verloren hat, wenn der Zahlungsverzug drei Monate überschreitet;
- der Schuldner ist insolvent, wenn seine Geldverbindlichkeiten den Wert seines Vermögens überschreiten und wenn dieser Zustand länger als 24 Monate andauert;
- die Frist für die Stellung des Insolvenzantrags vom Schuldner wird auf 30 Tage ab dem Tag, an dem der Grund für die Insolvenzanmeldung eingetreten ist, verlängert.

Der Gesetzesentwurf wurde an den Staatspräsidenten zur Unterzeichnung weitergeleitet. Nach Absicht des Gesetzgebers sollen die neuen Vorschriften am 1. Januar 2016 in Kraft treten.

Sollte sich diese Fragestellung auf Ihre Geschäftstätigkeit beziehen und sollten Sie an unserer Unterstützung in diesem Bereich interessiert sein, setzen Sie sich bitte mit Ihrem Ansprechpartner oder mit unserem Sekretariat in Verbindung.

**Doradztwo Podatkowe WTS&SAJA Sp. z o.o.**

Budynek Delta IV p.  
ul. Towarowa 35  
61-896 Poznań  
tel. (+48) 61 643 45 50  
fax. (+48) 61 643 45 51

**Biuro w Warszawie**

Budynek CENTRAL Tower XXII p.  
Al. Jerozolimskie 81  
02-001 Warszawa

*Der vorliegende Newsletter enthält allgemeine Informationen. Wir berichten Ihnen in dieser Form über die aktuellen Änderungen im Steuerrecht, über verbindliche Auskünfte der Steuerbehörden, über die Entwicklung in der Rechtsprechung und über interessante Kommentare.*

*Doradztwo Podatkowe WTS&SAJA übernimmt keine rechtliche Haftung für irgendwelche Handlungen oder Unterlassungen aufgrund dieser Informationen.*